

Vereinbarung
über die Reduktion der Wasserzinsen infolge Restwassersanierung
(vom ...)

zwischen

Kanton Uri,
vertreten durch den Regierungsrat und dieser vertreten durch Baudirektor Markus Züst

und

Korporation Uri,
vertreten durch den engeren Rat und dieser vertreten durch den Korporationspräsident Alois Arnold

Konzedenten / Wasserzinsgläubiger

und

Kraftwerk Göschenen AG
vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser vertreten durch

Berechtigte / Wasserzinsschuldnerin

Die Göscheneralp-Konzession gemäss Landratsbeschluss vom 22. September 1954 erteilt den Centralschweizerischen Kraftwerken Luzern (CKW) das Recht, gemeinsam mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) die dort genannten Gewässer und Gefällstufen nach Massgabe der einschlägigen Konzessionsbestimmungen in einem Werk in Göschenen (KWG) zur Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen. Im Gegenzug schulden die Beliehenen dem Kanton Uri und der Korporation Uri als Konzedenten/Wasserzinsgläubiger unter anderem jährlich Wasserzinsen, die sich nach der mittleren mechanischen Bruttoleistung bemessen.¹ Zur Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte wurde die

¹ Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 27. Oktober 1955 besitzt die Korporation Uri das Eigentums- und Verfügungsrecht an einem Teil der Gewässer in der Göscheneralp. Laut Verteilungsschlüssel partizipieren die beiden Berechtigten am jährlichen Wasserzins wie folgt: Kanton 75 Prozent, Korporation 25 Prozent (Protokoll Korporationsrat Uri vom 23. Juni 1956, Regierungsratsbeschluss vom 15. September 1956).

Kraftwerk Göschenen AG (KWG) gegründet, weshalb sie vorliegend als Vertragspartei auftritt.

Mit Verfügung vom 31. Dezember 2009 hat das Amt für Umweltschutz die Sanierungsmassnahmen gemäss den Artikeln 80 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) für die betroffenen Gewässerstrecken angeordnet. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Die angeordneten Massnahmen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 2012 in Kraft.

Infolge der Restwassersanierungen reduzieren sich per 1. Oktober 2012 die in den Konzessionen festgelegten mittleren mechanischen Bruttoleistungen und somit auch die Wasserzinsen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Vereinbarung hält die Auswirkungen der Restwassersanierungen auf die jährlich geschuldeten Wasserzinsleistungen fest.

²Sie ist Nachvollzug der hoheitlich verfügten Sanierungsmassnahmen des Amts für Umweltschutz vom 31. Dezember 2009 und begründet in diesem Sinne keine neuen Rechte und Pflichten.

Artikel 2 Massgebliche Konzession

Die Leistung zur jährlichen Wasserzinszahlung stützt sich auf den Landratsbeschluss vom 22. September 1954 betreffend die „Göscheneralp-Konzession“ (mit Änderung vom 24. September 1986, KW Göschenen, Laufzeit vom 19.11.1954 - 31.12.2043).

Artikel 3 Veränderungen der Bruttoleistungen

¹Die KWG, als zur Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte Berechtigte, schuldet dem Kanton Uri und der Korporation Uri als Konzedenten jährlich Wasserzinsen, die sich nach der mittleren mechanischen Bruttoleistung bemessen.

²Der Kanton Uri hat Anrecht auf 75 Prozent der verliehenen Bruttoleistung von 37'757 PS, das heisst auf 28'317.75 PS, und die Korporation Uri auf 25 Prozent, das heisst auf 9'439.25 PS.

³Die Gesamteinbusse beträgt 504 PS (371 kW). Die Korporation Uri und der Kanton Uri einigten sich auf folgende Aufteilung der Einbusse: Korporation Uri 177 PS (130 kW), Kanton Uri 327 PS (241 kW).

⁴Die Anteile des Kantons und der Korporation Uri an der Bruttoleistung verändern sich aufgrund der verfügbaren Sanierungsmassnahmen per 1. Oktober 2012 und der Aufteilung zwischen dem Kanton und der Korporation Uri wie folgt:

	Bruttoleistung vor 30. September 2012		Bruttoleistung ab 01. Oktober 2012	
	[PS]	[kW]	[PS]	[kW]
Anteil Kanton Uri	28'317.75	20'828	27'991	20'587
Anteil Korporation	9'439.25	06'943	9'263	6'813
Total Göscheneralp-Konzession	37'757	27'771	37'254	27'400

Artikel 4 Schlussverbal

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie mit den Feststellungen dieser Vereinbarung in allen Punkten einverstanden sind.

Altdorf, XXX

Für den Kanton Uri

Für die KWG

Markus Züst, Baudirektor

Remo Infanger

Urs Bannwart

Für die Korporation Uri

Alois Arnold, Präsident